RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. November 1983

zur Änderung der Richtlinie 79/608/EWG zur Festsetzung pauschaler Ausbeutesätze für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs

(83/579/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/89/EWG (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/608/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/348/EWG (4), setzt pauschale Ausbeutesätze für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs fest.

Es empfiehlt sich, die Liste dieser pauschalen Ausbeutesätze hinsichtlich der Veredelung von Hartweizen dadurch zu ändern, daß neue Sätze hinzugefügt und gewisse bestehende Sätze gestrichen werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zur Richtlinie 79/608/EWG genannten pauschalen Ausbeutesätze werden hinsichtlich der Veredelung von Hartweizen durch die im Anhang zu dieser Richtlinie genannten pauschalen Ausbeutesätze ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1984 nachzukommen.

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich darüber, die die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1979, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 7. 6. 1982, S. 6.

ANHANG

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code	Warenbezeichnung	
„10.01 B II	Hartweizen	11.02 A I a)	1. Grobgrieß „Couscous" (*)	40
		11.02 A I a)	und Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	20
		11.01 A	und Mehl	15
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5
			oder	
		11.02 A I a)	2. Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	60
		11.01 A	und Mehl	15
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5
			oder	
		11.02 A I a)	3. Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	67
		11.01 A	und Mehl	8
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5
			oder	
		11.02 A I a)	4. Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5
			oder	
		19.03 B I	5. Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	59,88
		11.01 A	und Mehl	15
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5,12
			oder	

(*) Grobgrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen und einem Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,250 mm von weniger als 10 Gewichtshundertteilen.

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code	Warenbezeichnung	
10.01 B II *(Fortsetzung)*		19.03 B I	6. Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	66,67
		11.01 A	und Mehl	8
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	20
			und Verluste und Schwund	5,33
			oder	
		19.03 B I	7. Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,19
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie und Feinkleie	19
			und Verluste und Schwund	5,81"